

# Zusätzliche Bedingungen für Leistungen in R&S Dienstleistungszentren und am Standort des Kunden zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Ausgabe Januar 2011

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Zusätzlichen Bedingungen für Leistungen (z.B. Aufstellung, Montage, Kalibrierung, Instandsetzung (nachfolgend „Leistungen“) in R&S Dienstleistungszentren und am Standort des Kunden ergänzen die jeweils gültigen Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „AGB“) der ROHDE & SCHWARZ GmbH & Co. KG (nachfolgend „R&S“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“).
- 1.2 Zusätzlich gilt die R&S-Dienstleistungspreisliste in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 R&S haftet nur für ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung. R&S haftet nicht für die Arbeiten des von R&S eingesetzten Personals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der vereinbarten Leistung zusammenhängen oder soweit sie vom Kunden veranlasst sind.
- 1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.

## 2. Beistellungen des Kunden

- 2.1 Der Kunde hat bei der Erbringung von Leistungen durch R&S auf seine Kosten zu übernehmen, zu beschaffen und rechtzeitig zu stellen:
  - 2.1.1 Hilfsmannschaften wie Hilfsarbeiter und, wenn nötig, auch Facharbeiter, wie Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, usw. mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl;
  - 2.1.2 alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
  - 2.1.3 die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Kelle, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
  - 2.1.4 Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und Zuleitungen bis zur Verwendungsstelle, Klimatisierung und allgemeine Beleuchtung;
  - 2.1.5 am Ort der Leistungserbringung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete, nach unseren Vorgaben klimatisierte und verschließbare Räume und für das von R&S eingesetzte Personal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den hygienischen Erfordernissen angemessenen sanitären Anlagen; im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von R&S und des von R&S eingesetzten Personals am Ort der Leistungserbringung die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und Personals ergreifen würde;

2.1.6 Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände des Ortes und der Art der Leistungserbringung erforderlich und für R&S nicht branchenüblich sind;

2.1.7 behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich.

2.2 Hat R&S Bedenken hinsichtlich der Güte und Eignung der vom Kunden zur Durchführung einer Leistung zur Verfügung gestellten Sachen oder Leistungen, behält sich R&S vor, die Durchführung der Leistung oder die Übernahme jeglicher Haftung abzulehnen.

2.3 Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Kunde – soweit erforderlich – die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Ver- und Entsorgungsleitungen, wie z.B. Strom-, Gas-, Wasserleitungen usw., sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

2.4 Vor Beginn der Leistungserbringung müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Liefergegenstände sich an Ort und Stelle befinden und alle erforderlichen vom Kunden zu erfüllenden Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Leistungen sofort nach der Ankunft des von R&S eingesetzten Personals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Insbesondere müssen die Anfahrtswege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt, sowie auch Fenster und Türen eingesetzt sein.

2.5 Verzögert sich die Ausführung der Leistung durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle bzw. am Einsatzort, ohne Verschulden von R&S, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals zu tragen.

2.6 Über Inbetriebnahme und Übergabe einer aufgestellten Anlage wird vom eingesetzten Personal gemeinsam mit dem Kunden ein Protokoll angefertigt.

## 3. Instandsetzungsarbeiten

3.1 Der Preis einer Instandsetzung gilt vorbehaltlich endgültiger Festsetzung nach Durchführung. Die Kosten des Befundes sind im Preis enthalten, soweit nicht anders vereinbart, und werden nur dann gesondert in Rechnung gestellt, wenn der Instandsetzungsauftrag nicht erteilt wird. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

3.2 Die Frist zur Ausführung beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, sofern der Instand zu setzende Gegenstand schon zur Verfügung von R&S steht, andernfalls mit dem Tage der Verfügungsbereitschaft.

3.3 Es bleibt R&S überlassen zu entscheiden, wo die Leistungen erbracht werden, soweit die Leistung nicht nur an einem Ort erbracht werden kann.

- 3.4 Ausgebaute und ersetzte Teile gehen in das Eigentum von R&S über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.5 Die Verjährungsfrist für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten beträgt 12 (zwölf) Monate.
- 3.6 R&S sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung und Behandlung des Instand zu setzenden Gegenstandes im Dienstleistungszentrum. Für Beschädigungen oder Verlust haftet R&S nach den gesetzlichen Vorschriften über die unentgeltliche Verwahrung.

#### **4. Arbeitszeit / Transport**

- 4.1 Die Abrechnung der Arbeitszeit, der angefallenen Aufenthaltskosten sowie der Kosten für Benutzung eines Kfz erfolgt unter Anwendung der R&S-Dienstleistungspreisliste.
- 4.2 Die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Fachkräfte von R&S beträgt derzeit 35,0 Wochenstunden. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 4.3 Falls mit dem Kunden keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, verteilen sich die 35,0 Wochenstunden wie folgt:  
  
Montag bis inklusive Freitag je 7,0 Stunden, wobei angefangene Einheiten (1/10 Stunde) für voll gerechnet werden. Die Regelarbeitszeit liegt zwischen 7.00 und 17.30 Uhr. Leistungen, die nach Kundenauftrag außerhalb der Regelarbeitszeit erbracht werden oder die eine tägliche Arbeitszeit von 7,0 Stunden überschreiten, sowie Leistungen an Samstagen (00.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden mit dem 1,3 fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt. Leistungen an Samstagen (ab 12.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) werden mit dem 2 fachen des jeweils zutreffenden Preises pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 4.4 Sonn- und Feiertage richten sich nach der am Einsatzort geltenden Übung. Als Feiertag gelten dabei diejenigen Tage, an denen allgemein Arbeitsruhe herrscht. Weihnachten (drei Tage) und Ostern (vier Tage) sind in jedem Falle Feiertage.
- 4.5 Bei Leistungen am Standort werden zusätzlich die Tage- und Übernachtungsgelder gemäß der Dienstleistungspreisliste sowie die Reise-, Reisenebenkosten (Spesen) und Transportkosten in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit. Reisenebenkosten werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.6 Transportkosten für z.B. Montagematerial, Werkzeuge, Gerüste, Maschinen und Messgeräte werden mit den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Wahl der zweckmäßigsten Transportmittel behält sich R&S vor.
- 4.7 Für Unterkunft und Verpflegung wird das von R&S eingesetzte Personal selbst sorgen. Für den Fall, dass am Einsatzort angemessene Unterkünfte nicht erhältlich sind, trägt der Kunde die notwendigen Mehrkosten für Fahrten zwischen Unterkunft und Einsatzort.
- 4.8 Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten werden zusätzlich die Messgerätemieten in Höhe von 0,25 % vom Listenpreis pro angefallenen Kalendertag berechnet.

- 4.9 Das von R&S eingesetzte Personal hat jeweils nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von drei (3) Monaten am Einsatzort Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Einsatzort mindestens 150 km von dem inländischen Wohnort des Personals entfernt ist. Die Kosten für Hin- und Rückreise einschließlich der notwendigen Nebenaufwendungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **5. Unterbrechungen / Zusatzleistungen / Erschwernisse**

- 5.1 Kann das von R&S eingesetzte Personal infolge der Arbeitszeit beim Kunden oder aus sonstigen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die für das eingesetzte Personal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit gemäß der Dienstleistungspreisliste berechnet.
- 5.2 Verlangt der Kunde Leistungen, die im zugrunde liegenden Vertrag nicht vorgesehen sind, so können diese erst nach der schriftlichen Bestätigung durch R&S durchgeführt werden.
- 5.3 Muss das von R&S eingesetzte Personal aus Gründen, die R&S nicht zu verantworten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen durchführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so werden diese Mehraufwendungen von R&S in Rechnung gestellt.
- 5.4 Erschwerte Arbeitsbedingungen, für die von R&S Zuschläge berechnet werden, liegen u. a. dann vor, wenn Arbeiten in freien Höhen – ohne feste Einrüstungen – durchgeführt werden oder wenn das von R&S eingesetzte Personal bei der Durchführung der Arbeiten in erhöhtem Maße der Einwirkung von Wasser, Schlamm, Schmutz, Staub, Lärm usw. ausgesetzt ist.

#### **6. Unfallverhütungsvorschriften**

- 6.1 Sind auf einer Baustelle neben den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zusätzliche Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, so sind diese durch den Kunden schriftlich bekannt zu geben.
- 6.2 Bei ausländischen Einsatzorten (Baustellen) hat der Kunde die jeweiligen gesetzlichen und die sonst notwendigen Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen zu treffen.

#### **7. Leistungen in einem Dienstleistungszentrum von R&S**

- 7.1 Die vom Kunden bereitzustellenden Geräte müssen vollständig, d.h. einschließlich der Zubehörteile und, wenn es sich um Fremdfabrikate handelt, auch einschließlich der Bedienungsanleitungen, Beschreibungen und Stücklisten vorgestellt bzw. frei Werk angeliefert werden. Hin- und Rücksendungen gehen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.
- 7.2 Der Kunde räumt R&S das Recht ein, Mängel zu beheben, die sich erst bei der Durchführung der Leistung zeigen. R&S ist auch berechtigt, vorsorglich Teile zu ersetzen, mit deren baldigem Ausfall nach Ansicht von R&S gerechnet werden muss.